

Satzung über die Benutzung von Schulräumen sowie Sporthalle der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.2.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19.10.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten für außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen, die nicht in städtischer Organisation stehen, richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie der Sporthallenordnung vom 28.9.1995.

§ 2 Außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen und Sporthalle

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Mitwirkungsgruppen der Schule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Benutzer

Auf Antrag überläßt die Stadt Ostseebad Rerik die vorgenannten Räumlichkeiten Dritten zur Benutzung, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigungserteilung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin oder ihre Beauftragten, im folgenden Schulleitung genannt. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Sporthallenordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume und Sporthalle werden nur unter Zugrundelegung eines Benutzungsplanes grundsätzlich von montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonntagen sowie an Sonntagen werden diese nur in Ausnahmefällen bereitgestellt.
- (2) Während der Schulferien bleiben die Schulräume und während der Sommerferien die Sporthalle von der Benutzung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung (vor Beginn der Ferien neu) möglich.
- (3) In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden usw. eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 7 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Bänke und Wandtafel gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Turn- und Sportgeräte gelten nur als mitüberlassen, wenn ihre Benutzung im Vertrag ausdrücklich erlaubt ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Die Umkleide- und Waschräume stehen nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen zur Verfügung.
- (3) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume, Hallen sowie Einrichtungs- und sonstige mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich in das bereitliegende Mängelbuch einzutragen.
- (5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
- (6) Den Vereinen kann gestattet werden, vereinseigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in der Sporthalle oder den dazugehörigen Nebenräumen unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des Schulleiters ist in jedem Falle erforderlich.

§ 8

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat der Schule die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen zu benennen. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten dieses Verantwortlichen ergeben sich im einzelnen aus der Sporthallenordnung (§§ 6 und 7)

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
2. für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Schulleitung ist berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Ostseebad Rerik überläßt dem Benutzer Schulräume, Halle, Nebenräume, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich im Mängelbuch eingetragen werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ostseebad Rerik und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ostseebad Rerik und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer der Sporthalle hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Ostseebad Rerik als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ostseebad Rerik an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anläßlich der Benutzung entstehen.

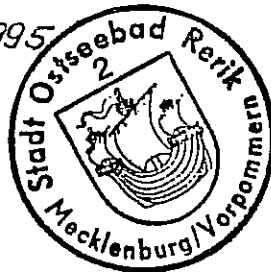
§ 10
Kenntnisnahme von der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers schriftlich zu erklären, von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, bis dahin geltende Verfügungen, Ordnungen und dergleichen treten außer Kraft.

Ostseebad Rerik, den 07.11.1995



Stadt Ostseebad Rerik
- Bürgermeister -

Gulbis

ausgehängt am: 13.11.95

abgenommen am: 30.11.95